

# Stromversorgung auf einem Campingplatz

DIN 57100 Teil 721 (VDE 0100 Teil 721), DIN VDE 0100 Teil 708 (Oktober 1993), DIN VDE 0105, BGV A2

## FRAGESTELLUNG

*Die Steckdosen des im Bild gezeigten Verteilerschranks versorgen fünf Wohnwagen sowie einen sicherungslosen Steckdosenkasten in ca. 20 m Entfernung mit sechs Steckdosen für Wohnwagen. Der Abzweigkasten versorgt einen weiteren Verteilerschrank.*

*Kürzlich standen die Abzweigdose und die unteren Steckdosen unter Wasser, es gab ein Kurzschluss. Ca. 12 Stunden nach Ablauf des Wassers schaltete der Betreiber den Strom wieder ein. Später lösten die RCDs aus, woraufhin der Betreiber diese ausbaute.*

*Ist die seit 1993 gültige VDE-Bestimmung VDE 0100 Teil 708 zwingend oder gilt hier immer noch Bestandschutz?*

*J. S., Hamburg*

## ANTWORT

Ein Bestandsschutz ist für die abgebildete Anlage aus mehreren Gründen nicht gegeben.

### **Anlage zeigt erheblichen Missstand – es besteht Lebensgefahr**

Der abgebildete Zustand der Anlage stellt eine Gefährdung von Leben und Sachwerten dar. Damit ist eine Anpassung an die neue Norm (DIN VDE 0100 Teil 708 Ausgabe: Oktober 1993) zwingend. So ist z. B. durch das Entfernen der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) die geforderte Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren aufgehoben. Da eine RCD nicht ohne Grund auslöst, besteht hier akute Lebens- und unter Umständen Brandgefahr.

Das Bild spricht für sich: Die fehlenden Abdeckungen im Verteiler lassen sich nicht fachgerecht ersetzen, da sich der Verteiler durch Überlastung verformt hat. Zudem sind auf Campingplätzen RCDs vorgeschrieben. Durch die mangelhafte Leitungsverlegung und Einführung der Leitungen in die Steckdosen wird die geforderte IP-Schutzart der Steckdosen aufgehoben. Würde man jetzt versuchen, den ursprünglichen Zustand der Anlage wieder herzustellen, müsste man feststellen, dass die Anlage nie den gültigen Bestimmungen entsprach.

### **Norm fordert Anpassung schon seit 1984**

Betreiber müssen ihre elektrischen Anlagen nach dem Erscheinen von neuen Bestimmungen, Vorschriften und Normen

anpassen, wenn die neuen Bestimmungen dies ausdrücklich fordern.

Im April 1984 erschien die VDE-Bestimmung DIN 57100 Teil 721 (VDE 0100 Teil 721), die auch für die Stromversorgung auf Campingplätzen zuständig war. Diese Norm fordert ausdrücklich, dass in Betrieb befindliche Anlagen gemäß der Maßnahmen nach den Abschnitten 4, 5 und 6.1 dieser Norm bis zum 30. April 1986 anzupassen sind. Nach dieser Norm (Abs. 4) durften zum Beispiel Steckdosengruppen aus höchstens sechs Steckdosen bestehen. Jeder Steckdosengruppe musste eine RCD mit einem Nennfehlerstrom  $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$  vorgeschaltet sein. Jede Steckdose musste hierbei durch eine Überstromschutzeinrichtung mit maximal 16 A geschützt sein. Betrachtet man die abgebildete Anlage, so sieht man auf Anhieb mehrere Bedingungen nicht erfüllt, z. B.

- nur eine RCD und drei Überstromschutzeinrichtungen für sieben Steckdosen,
- weitere sechs Steckdosen ohne Versicherung usw.

Der Betreiber muss wegen der vorhandenen Mängel die Anlage unverzüglich an die neue Norm DIN VDE 0100 Teil 708 (Oktober 1993) anpassen.

So gilt z.B. Folgendes gemäß Abs. 3.3.2.6: »Die Steckdosen sind durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen zu schützen, deren Nennfehlerstrom nicht mehr als 30 mA betragen darf. Eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung darf nicht mehr als drei Steckdosen schützen.«

## Elektrofachkraft muss Betreiber auf Missstände hinweisen

Da der Betreiber des Campingplatzes für den Zustand seiner Anlage verantwortlich ist, sollten Sie ihn schriftlich auf die Missstände in seiner Anlage und auf die Konsequenzen für ihn im Falle eines Schadens hinweisen. Spätestens wenn Personenschäden entstehen, sieht sich der verantwortliche Betreiber mit schwerwiegenden Anschuldigungen konfrontiert.

Da das obige Bild nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamtanlage zeigt, ist es



**Die RCDs wurden aus dem auch sonst unbrauchbaren Campingplatzverteiler entfernt – Lebensgefahr!**

zu empfehlen, die Gesamtanlage zu überprüfen und vorhandene Mängel aufzuführen und zu beseitigen. Auch der Hinweis, dass der Betreiber seine Anlage in regelmäßigen Abständen überprüfen lassen muss (DIN VDE 0105, BGV A2 etc.), ist hier angebracht.

Wenn sich der Campingplatzbetreiber nicht einsichtig zeigt und die Anlage so bestehen bleibt, muss die Elektrofachkraft die zuständigen Behörden einschalten.